



Stadt Frankfurt am Main – Ordnungsamt (Ausländerbehörde)

Einführung in das Aufenthaltsrecht – „Basiswissen für ein erfolgreiches Studium“

Maximilian Schindler
Grundsatz & Schulungen

Ausländerbehörde Frankfurt am Main

Kleyerstraße 86

60326 Frankfurt am Main

Telefon: 069 212 42485 (Corona-Hotline)



E-Mail: abh-43.1@stadt-frankfurt.de

Internet: www.frankfurt.de/abh

*Einlass nur mit
Vorsprachetermin*

Termine nur nach Terminvereinbarung!

Einführung in das Aufenthaltsrecht – Gliederung

I.

- Einreise und Online-Antragstellung

II.

- Beschäftigungen während des Studiums

III.

- Weitere Pflichten aus der Aufenthaltserlaubnis (AE) – ordnungsgemäßes Studium

IV.

- Übersicht zur Aufenthaltserlaubnis und „Zweckwechsel“

V.

- „Auf Jobjagd“ – Anschlussaufenthalt nach dem Studium

MEETING
AGENDA

I. – Einreise und Online-Antragstellung

Vorgehensweise nach der Einreise

Anmeldung beim Bürgeramt (Zentrale Meldestelle, Zeil 3, Frankfurt am Main) unter der Wohnadresse

Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Wo: bei der zuständigen Ausländerbehörde

Wann: innerhalb der Gültigkeitsdauer des Einreisevisums (Drittstaater) oder innerhalb von 90 Tagen (bei Positivstaater)

I. – Einreise und Online-Antragstellung

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Kontaktformular)
- Nationalpass und ein biometrisches Lichtbild
- Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis ausreichender Finanzierung (Sicherung des Lebensunterhaltes mit **monatlich 934,00 €** = 11.208,00 € pro Jahr)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- Ab dem 2. Semester: Leistungsübersicht
- Selbsteinschätzung zum voraussichtlichen Studienende (formlos)
- Gebühren von max. 113,00 €

I. – Einreise und Online-Antragstellung



Ich möchte einen Antrag stellen

Ich habe eine Frage

Kann ich Unterlagen nachreichen?

SUCHE 🔍

STARTSEITE



Ich möchte einen Antrag stellen

Hier können Sie einen Antrag für Ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde einreichen.

STARTSEITE



Ich habe eine Frage

Klicken Sie hier für die Beantwortung Ihrer Frage.

STARTSEITE



Kann ich Unterlagen nachreichen?

Klicken Sie hier, um Informationen darüber zu erhalten, ob Unterlagen zu einem bestehenden Antrag nachgereicht werden können.

STARTSEITE

FAQ

Hier erhalten Sie Informationen zu den am häufigsten gestellten Fragen.

STARTSEITE

Formulare

Klicken Sie hier, um aktuelle Formulare für Ihre Antragstellung zu erhalten.




STARTSEITE

Mitteilungen d. Arbeitgebers

Hier können Sie als Arbeitgeber Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht nachkommen.

www.frankfurt.de/abh

I. – Einreise und Online-Antragstellung

<p>ICH MÖCHTE EINEN ANTRAG STELLEN</p>  <p>Übertrag von Aufenthaltstiteln</p> <p>Klicken Sie hier, um Ihren vorhandenen Aufenthaltstitel in einen neuen Reisepass zu übertragen.</p>	<p>ICH MÖCHTE EINEN ANTRAG STELLEN</p>  <p>EU/EWR-Bürger + Familienangehörige und nahestehende Personen</p> <p>Hierüber erhalten Sie eine Serviceauswahl für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen bzw. nahestehende Personen.</p>	<p>ICH MÖCHTE EINEN ANTRAG STELLEN</p>  <p>Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft</p> <p>Klicken Sie hier, wenn Sie Staatsangehöriger der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind.</p>
<p>ICH MÖCHTE EINEN ANTRAG STELLEN</p>  <p>Asyl + Humanitäre Aufenthalte + Familienangehörige</p> <p>Klicken Sie hier für die Verlängerung Ihrer humanitären Aufenthaltserlaubnis oder Ihrer Aufenthaltsgestattung.</p>	<p>ICH MÖCHTE EINEN ANTRAG STELLEN</p>  <p>Studenten (Akademische Aufenthalte) + Familienangehörige</p> <p>Klicken Sie hier, wenn Sie ausländischer Student mit Wohnsitz in Frankfurt am Main sind.</p>	<p>ICH MÖCHTE EINEN ANTRAG STELLEN</p>  <p>Aufenthalt wegen Berufsausbildung + Familienangehörige</p> <p>Klicken Sie hier, wenn Sie sich zur Berufsausbildung im Bundesgebiet aufhalten werden.</p>

➔

<p>Studenten - Ausbildungsaufenthalt</p> <p>Über die nachfolgenden Schaltflächen können Sie Anträge zu Ihrem Studienaufenthalt in Deutschland stellen. Daneben erhalten Sie auf den Folgeseiten weitere Informationen zur beabsichtigten Antragsart. Abschließend werden Sie über einen Link zum Antragsformular weitergeleitet. Unterlagen, die Sie zusätzlich benötigen, werden Ihnen auf der Folgeseite (gewünschte Antragsart) dargelegt.</p>	<p>STUDENTEN + FAMILIENANGEHÖRIGE</p> <p>Studienbeginn und Verlängerung</p> <p>Hier beantragen Sie die Aufenthaltserlaubnis zum Vollzeitstudium und dessen Verlängerung.</p>	<p>STUDENTEN + FAMILIENANGEHÖRIGE</p> <p>Familienangehörige</p> <p>Beantragen Sie hier Ihre Aufenthaltserlaubnis, wenn Sie Familienangehöriger eines ausländischen Studenten sind.</p>	<p>STUDENTEN + FAMILIENANGEHÖRIGE</p> <p>Studienplatzbewerber</p> <p>Klicken Sie hier, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienplatzsuche beantragen möchten.</p>
<p>STUDENTEN + FAMILIENANGEHÖRIGE</p> <p>Studienvorbereitung - Sprachkurs/Studienkolleg</p> <p>Klicken Sie hier, wenn Sie sich wegen studienvorbereitender Maßnahmen im Bundesgebiet aufhalten.</p>	<p>STUDENTEN + FAMILIENANGEHÖRIGE</p> <p>Arbeitsplatzsuche nach dem Studium</p> <p>Sie haben Ihr Studium abgeschlossen und sind nun auf der Suche nach einem Arbeitsplatz.</p>	<p>STUDENTEN + FAMILIENANGEHÖRIGE</p> <p>Qualifizierte Beschäftigung nach dem Studium</p> <p>Sie haben Ihr Studium abgeschlossen und benötigen nun eine Aufenthaltserlaubnis für Ihre qualifizierte Beschäftigung</p>	

I. – Einreise und Online-Antragstellung

Wie stelle ich einen Antrag auf Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis?

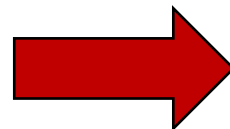
Vorbereitung der Unterlagen:

Scans der Unterlagen müssen im Rahmen der Antragsstellung vollständig hochgeladen werden. Ein Absenden des Antrags ist nur bei Vollständigkeit möglich. Das Antragsformular kann nicht zwischengespeichert werden. Aus diesem Grund sollten Sie alle Unterlagen vollständig ausgefüllt vorliegen haben.

Bitte bereiten Sie bei einer beabsichtigten Antragstellung die nachfolgend markierten Unterlagen vor und halten diese bereit, bevor Sie auf den Antrag klicken!

- > Gültiger Nationalpass
- > Biometrisches Passfoto, nicht älter als 6 Monate (erst bei persönlichem Termin vorzulegen)
- > Gültiges Visum zur Einreise zum Zweck des Studiums (mit Zusatzblatt und Einreisestempel), sofern vorhanden
- > Kopie des aktuellen Aufenthaltstitels inkl. Zusatzblatt oder Fiktionsbescheinigung (sofern vorhanden)
- > Immatrikulationsbescheinigung / Studienbescheinigung mit Angabe des Faches und Fachsemesters
- > Leistungsübersicht ab dem 2. Semester
- > Formlose Selbsteinschätzung zum voraussichtlichen Studierendende
- > Ihr Lebensunterhalt ist für die Dauer des Studiums gesichert
Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes können sein:
Sparguthaben/Kontoauszug bei einer deutschen Bank (934,00 € monatlich, aktueller Wert für das Jahr 2023) nicht älter als zwei Wochen oder Verpflichtungserklärung oder Stipendienbescheinigung oder Finanzierungserklärung der Eltern welche durch die deutsche Botschaft im Heimatland bestätigt wurde.
- > Aktuelle Bescheinigung einer Krankenversicherung. Gesetzlich Krankenversicherte sind ausreichend versichert. Es reicht das hochladen einer Mitgliedsbescheinigung. Privat Krankenversicherte müssen auf Art und Umfang ihrer Krankenversicherung achten. Nähere Informationen können Sie dem Merkblatt [Krankenversicherung \(pdf, 26KB\)](#) entnehmen. Das Nachweisblatt zur Krankenversicherung [Bescheinigung über privaten Krankenversicherungsschutz \(pdf, 124KB\)](#) ist vorzulegen.
- > Bei Verlängerung: Qualifizierte Stellungnahme der Hochschule, dass das Studium ordnungsgemäß durchgeführt wurde. D.h. Bescheinigung von der Hochschule über ordnungsgemäßes Studium und bisher erbrachte Studienleistungen. Gilt bei Studienfachwechsel nach dem dritten Semester und bei Bachelorstudiengang ab 6 FS und beim Masterstudiengang ab dem 4. FS

» ANTRAGSTELLUNG



Antrag auf Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium

Bei den mit einem * versehene Felder handelt es sich um Pflichtfelder welche ausgefüllt werden müssen.

Angaben des Antragstellers:

Familienname *

Bitte vollständige Angabe

Vorname *

Bitte vollständige Angabe

Staatsangehörigkeit *

» ANTRAGSTELLUNG

I. – Einreise und Online-Antragstellung

STARTSEITE

Online-Terminierung

IHR ANTRAG/ANLIEGEN IST ERFOLGREICH BEI DER AUSLÄNDERBEHÖRDE EINGEGANGEN.

Bitte wählen Sie sich selbstständig einen Termin aus.

» [Klicken Sie hier, um zur Online-Terminierung zu gelangen.](#)



1 2 3 4 5

Schritt 2: Ausländerbehörde - Auswahl des Anliegens

▼ Übersicht zu Ihrem Termin

Funktionseinheit: Ausländerbehörde
Anliegen:
Standort:
Termin:
Persönliche Daten:

Sie können insgesamt maximal 9 Anliegen auswählen. Für einzelne Anliegen kann die Anzahl zusätzlich begrenzt sein.

► Aufenthaltstitel für folgende Staatsangehörigkeiten: Australien, Brasilien, El Salvador, Großbritannien, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Nordirland, Rep. Korea, USA und deren Familienangehörige

► Sonstiges

◀ Zurück Weiter ▶

II. – Beschäftigungen während des Studiums

Dürfen ausländische Studierende einer Beschäftigung nachgehen?

Wenn ja, in welchem Umfang?



II. – Beschäftigungen während des Studiums



Arbeitsgenehmigung kraft Gesetz (vgl. hierzu § 16b Abs. 3 AufenthG)

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt (...) zur Ausübung von Beschäftigungen, die insgesamt bis zu 140 Tage im Jahr nicht überschreiten dürfen (Arbeitstagekonto).“

Nebenbestimmung des Aufenthaltes:

„Beschäftigung bis zu 140 Arbeitstage im Jahr gemäß § 16b Absatz 3 Aufenthaltsgesetz sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt.

Pflichtpraktikum gemäß **§ 15 Nr. 2 BeschV** erlaubt.“

II. – Beschäftigungen während des Studiums

(3) ¹Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Maßgabe der folgenden Sätze nur zur Ausübung von **Beschäftigungen**, die insgesamt bis zu **140 Arbeitstage** im Jahr nicht überschreiten dürfen (Arbeitstagekonto). ²Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet. ³**Teilzeitbeschäftigungen** werden jeweils in der für den Ausländer **günstigsten Weise** wie folgt angerechnet:

1. Die Beschäftigungen können für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit **bis zu vier Stunden** beträgt, als halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden oder

2. die Beschäftigungen können je Kalenderwoche

a) **während** der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden

b) **außerhalb** der Vorlesungszeit

unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit als **zweieinhalb Arbeitstage** auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden. ⁴Die Günstigkeitsprüfung nach Satz 3 erfolgt derart, dass einzeln für jede Kalenderwoche **bestimmt wird**, ob eine Anrechnung der ausgeübten Tätigkeit nach Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgt.



II. – Beschäftigungen während des Studiums

Zusammenfassende Infos zur Beschäftigung im Rahmen der Auflage

- Keine Genehmigungspflicht
- Keine Anteilsberechnung auf das Kalenderjahr
- Halbe Tage = bis zu 4 Stunden

Nebentätigkeiten an der Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen nebst hochschulbezogenen Tätigkeiten sind ohne zeitliche Beschränkung.

II. – Beschäftigungen während des Studiums

Studentische Nebentätigkeit:

- Ohne zeitliche Beschränkung ABER: Keine Studiumsgefährdung
- Tätigkeiten an Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder im fachlichen Umfeld des Studiums
- Bsp.: hochschulbezogene Tätigkeiten in hochschulnahen Organisationen

Selbstständige Tätigkeit:

- z.B. Übersetzer, Sprachlehrer, Softwareentwicklung etc.
- Gesonderte Genehmigung nach **§ 21 Abs. 6 AufenthG**
- Gefährdung des Studiums muss ausgeschlossen sein



II. – Beschäftigungen während des Studiums

Inwieweit sind freiwillige Praktika/Hospitationen genehmigungsfähig/zustimmungspflichtig?

- **Praktika** sind **zustimmungspflichtige** Beschäftigungen
 - Ermessensentscheidung (s. vorherigen Folien)
 - Muss studienfördernd sein
- **Hospitationen** benötigen **keine** weitere Zustimmung
 - Hospitationen sind kein Beschäftigungsverhältnis
 - Dienen der Sammlungen von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltlichen Festlegung



II. – Beschäftigungen während des Studiums

Ist eine Arbeitsgenehmigung über „140 Tage“ hinaus möglich?

- Dies ist eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde!

Wovon wird die Entscheidung abhängig gemacht?

- Sicherung des Lebensunterhaltes ist durch Gründe gefährdet, die der Studierende nicht zu vertreten hat
- Bisheriges Studium wurde erfolgreich geführt
- Zweck des Studiums darf nicht gefährdet sein = keine Verzögerung/Erschwerung



III. – Pflichten aus der AE – ordnungsgemäßes Studium

Was bedeutet ein ordnungsgemäßes Studium?

Ein ordnungsgemäßes Studium liegt regelmäßig vor, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschreitet.

- Durchschnittliche Fachstudiendauer wird durch die Hochschule mitgeteilt
- Zeiten der Studiovorbereitung bleiben außer Betracht



III. – Pflichten aus der AE – ordnungsgemäßes Studium

Was passiert bei Überschreitung der zulässigen Studiendauer?

- Die Verlängerung der AE wird zunächst ausgesetzt
 - Eine erweiterte Bescheinigung von der Hochschule wird angefordert
 - Stellungnahme zu weitere Dauer und Erfolgsaussichten
 - Individuelle Situation wird betrachtet



IV. – Übersicht zur Aufenthaltserlaubnis und „Zweckwechsel“

Gemäß **§ 16b Abs. 4 AufenthG** (Studium) ist ein Aufenthaltswertwechsel möglich, **unabhängig** davon, ob das Studium abgeschlossen oder abgebrochen wurde ~~und zwar (abschließende Aufzählung)~~ seit dem 01. März 2024 ist ein Wechsel grundsätzlich möglich



Beispiele:

- zum Zweck einer (qualifizierten) Berufsausbildung
- der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft (**Definition § 18 Abs. 3**)
- der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen **nach § 19c Abs. 2 AufenthG**
- bei einem gesetzlichen Anspruch

Ausnahme:

Vorübergehende Beschäftigungen und die Niederlassungserlaubnis

IV. – Übersicht zur Aufenthaltserlaubnis und „Zweckwechsel“

- Aufenthaltserlaubnis (AE) gemäß § 16b AufenthG
 - **Max. 10 Jahre** inklusive Studienvorbereitung (VwV 16.2.7)
 - Verlängerung der AE jeweils bis zu **max. zwei Jahren**
- Nachweis ausreichender Finanzierung/Krankenversicherungsschutz
 - 934,00 Euro/Monat (**BAföG-Höchstsatz**)
 - Vermögen, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung etc.
- Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG lässt bisherigen Aufenthaltstitel weiter fortbestehen; Reisen innerhalb UND außerhalb der EU möglich
- Fachwechsel nur bis zum 3. Fachsemester **ohne Zustimmung der ABH** möglich



V. – „Auf Jobjagd“ – Anschlussaufenthalt nach dem Studium

Wie geht es nach dem Studienabschluss weiter?

- Arbeitsplatzsuche
- Stellenangebot
- Aufenthaltstitel
 - Blaue Karte-EU
- Niederlassungserlaubnis



V. – „Auf Jobjagd“ – Anschlussaufenthalt nach dem Studium

- Möglichkeit nach Abschluss = angemessenen Arbeitsplatz zu suchen
 - ~~Die Qualifikation muss zur Ausübung der Beschäftigung befähigen~~
- Die AE kann **bis zu 18 Monate** ausgestellt werden
 - Aufenthaltserlaubnis nach **§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG**
- Die Erwerbstätigkeit ist bei dieser AE uneingeschränkt gestattet
- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen des **§ 5 AufenthG** müssen erfüllt sein

V. – „Auf Jobjagd“ – Anschlussaufenthalt nach dem Studium

- Vorsprache bei der Ausländerbehörde mit einem gültigen Arbeitsvertrag
- Die ABH prüft ob die Agentur für Arbeit angefragt werden muss

~~• Die Qualifikation muss zur Ausübung der Beschäftigung befähigen~~

~~Unzulässig wäre es z. B. wenn ein Bauingenieur eine Beschäftigung als Maurer aufnehmen will.~~

~~Zulässig wäre dagegen die Beschäftigung eines Sozialwissenschaftlers im Management eines Unternehmens oder eines Germanisten als Fremdsprachenkorrespondent~~

V. – „Auf Jobjagd“ – Anschlussaufenthalt nach dem Studium

Es gibt vier verschiedene Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte zur Arbeitsaufnahme:

- Aufenthaltserlaubnis gem. **§ 18b AufenthG** (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)
- Blaue Karte-EU gem. **§ 18g AufenthG**
- Forscher gem. **§ 18d AufenthG** (Forscherrichtlinie-EU)
- Selbstständige Tätigkeit (**§ 21 Abs. 2a AufenthG**)

V. – „Auf Jobjagd“ – Anschlussaufenthalt nach dem Studium

Blaue Karte-EU

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Vorlage eines anerkannten Hochschulabschlusses
- Gesicherter Lebensunterhalt, einschließlich Krankenversicherungsschutz
- Konkretes Stellenangebot liegt vor
- Verdienst erfüllt die **Einkommensgrenze** der Deutschen Rentenversicherung

➤ ~~Monatlich mindestens 2/3 der jährl.
Beitragsbemessungsgrenze = 4.867,00 €~~

Oder

➤ ~~Monatlich mindestens 52 % der jährl.
Beitragsbemessungsgrenze
= 3.796,00 € + ein Mangelberuf muss ausgeübt
werden~~

➤ Monatlich mindestens 50 % der jährl.
Beitragsbemessungsgrenze = 3.775,00 €

Oder

➤ Monatlich mindestens 45,3 % der jährl.
Beitragsbemessungsgrenze
= 3.420,15 € + ein Mangelberuf/Berufsanfänger
muss ausgeübt werden

V. – „Auf Jobjagd“ – Anschlussaufenthalt nach dem Studium

Niederlassungserlaubnis

- Niederlassungserlaubnis gem. **§ 9 AufenthG**
- Niederlassungserlaubnis gem. **§ 18c AufenthG** (Fachkraft)
 - Kann bei inländischem Studienabschluss nach 24 Monaten erteilt werden
- Niederlassungserlaubnis gem. **§ 18c Abs. 2 AufenthG** (Blaue Karte-EU)
 - Kann frühestens nach 21 Monaten erteilt werden
- Daueraufenthalt EU gem. **§ 9a AufenthG**





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Haben Sie noch Fragen?